Öffentliche Bekanntmachung

Kreisverwaltung Euskirchen

KREIS EUSKIRCHEN

Auf Antrag der Firma NATURWERK Windenergie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Doncaster Platz 5-7, 45699 Herten, wird hiermit die Entscheidung vom 08.09.2026 über den Genehmigungsantrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), öffentlich bekannt gemacht.
Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

I.
„Tenor

1. **Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 23.04.2025 (eingegangen am 20.05.2025) und Aufsplittungsantrag vom 21.01.2026 gemäß §§ 4 und 6 (BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) die**

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von 3 genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 53947 Nettersheim erteilt.
Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Nettersheim Kreis Euskirchen, Gemarkung Engelgau, Flur 3, Flurstücke 17, 93 und Gemarkung Roderath, Flur 11, Flurstücke 41 und 88 durchgeführt werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:
Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannten Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Abs. 1 Landesbauordnung Nordrhein – Westfalen (BauO NRW)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 und Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG
- Waldumwandlung gemäß § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz (LFoG)
- Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans „Nettersheim“ gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

2. **Mit diesem Bescheid wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.**

II.
Antragsumfang/Anlagedaten
Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA mit folgenden Daten, den zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie die den WEA zugehörigen Transformatoren und den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits, Lagerflächen und Zuwegungen:

Typ	Nenn-leistung (MW)	Naben-höhe (m)	Rotordurch-messer (m)	Standort ETRS89 Zone 32		
				Nr.:	Rechtswert	Hochwert
N175 – 6,8 MW	6,8	179	175	WEA 01	336.029	5.597.093
N175 – 6,8 MW	6,8	179	175	WEA 03	336.421	5.597.228
N175 – 6,8 MW	6,8	179	175	WEA 05	336.988	5.597.775

Die Windenergieanlagen haben eine Gesamthöhe von max. 267 m über ursprünglicher Geländehöhe.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die o.g. Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die Windenergieanlagen gebunden. Sie geht bei Wechsel der Anlagenbetreiber mit der jeweiligen Anlage auf den neuen Betreiber über."

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Genehmigung ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.
Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern an Land hat gem. § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.
Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur inner-halb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann."

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung ist nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

03.11.2026 bis einschließlich 17.11.2026

auf der Internetseite des Kreises Euskirchen unter Bekanntmachungen (https://www.kreis-euskirchen.de/aktuelles/bekanntmachungen/) einsehbar. Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Diese kann schriftlich oder elektronisch bei der folgenden Stelle angefordert werden:
Kreisverwaltung Euskirchen, Frau Aha, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Cornelia.Aha@kreis-euskirchen.de, Tel: 02251/15-495.

Gleichzeitig werden die Bekanntmachung sowie der Genehmigungsbescheid über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/startseite (Suchbegriff: Nettersheim Roderath) bekannt gegeben.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster gestellt und begründet werden.

Euskirchen, 22.10.2026
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Aha